

Die Lockerung des Schweizer Bankengeheimnisses und Lösungsmöglichkeiten

Bekanntermaßen gibt sich die deutsche Finanzverwaltung mit der rigorosen Wahrung des Bankengeheimnisses in der Schweizer Eidgenossenschaft nicht zufrieden. Der frühere Bundesfinanzminister Steinbrück löste nicht unerhebliche Irritationen in dem Nachbarland aus, als er zur Aufdeckung entsprechender dort lagernder Schwarzgelder die „Kavallerie anreiten lassen“ wollte. Insbesondere wohl Bankmitarbeiter aus der Schweiz haben sodann erfolgreich den deutschen Strafverfolgungsbehörden CDs angeboten, mit denen Steuersünder aufgedeckt wurden. Die daraus ergebenden Mehreinnahmen für den Deutschen Fiskus sind zwischenzeitlich erheblich.

Die Gemüter haben sich zwischenzeitlich etwas beruhigt: Nunmehr wird ein neues Doppelbesteuerungsabkommen BRD/Schweiz abgestimmt, in dem die Schweiz bei Steuerhinterziehung Amtshilfe zusichert. Bislang wurde dies nicht als ein Delikt in der Schweiz angesehen, welches zur Durchbrechung des Bankengeheimnisses berechtigte.

Ein entsprechendes Informationsabkommen ist aufgrund des massiven Druckes aus Washington zwischenzeitlich schon mit den USA geschlossen worden. Zukünftig ist auch vorgesehen, dass bei einem ausreichenden Anfangsverdacht und einer legalen Datengrundlage die Schweizer Behörden die deutsche Finanzverwaltung bei der Aufdeckung entsprechender Verstöße gegen die Steuererklärungspflichten unterstützen wird.

In der Vereinbarung zwischen den beiden Ländern wird zudem eine Regelung vorgesehen sein, wie die „Altfälle“ zu behandeln sind. Gedacht ist an eine einmalige Strafsteuer für undeclarierte deutsche Anlagen aus der Vergangenheit. Zunächst wurde als Zeitpunkt für eine solche Regelung und Stichtag schon das Ende des Jahres 2010 angedacht; realistisch wird wohl sein, dass die Vereinbarung erst im Jahre 2011 erfolgt und das entsprechende Abkommen zwischen der BRD und der Schweiz Ende 2011 in Kraft treten dürfte. Dann aber wird es zu einer Strafsteuer kommen. Diese soll zwischen 15 und 35%, voraussichtlich 20 oder 25%, betragen.

Noch kann allerdings das Vermögen legalisiert werden. Zurzeit besteht die Möglichkeit der „Selbst-

anzeige“. Insbesondere hier benötigt aber der betroffene deutsche Anleger einer entsprechenden fachkundigen Beratung.

Angedacht ist allerdings auch eine Amnestieregelung, die in der Vereinbarung mit der Schweiz geregelt werden soll: Durch eine Einmalzahlung an den Fiskus wird die Steuerschuld erledigt, das angelegte Geld wird zu ordnungsgemäß versteuerten Anlagen.

Aber auch insofern sollte unbedingt in entsprechenden Fällen der fachlich versierte Berater aufgesucht werden, um die Vor- und Nachteile der heute und zukünftig bestehenden Möglichkeiten abzuwägen und das Notwendige zu veranlassen.

Dr. Christoph Goetz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht



Bankenhaftung bei Kapitalanlageberatung – Die Zeit für Altfälle läuft

Der Bundesgerichtshof hat wieder einmal für eine Schlagzeile im Bereich der Bankenhaftung gesorgt. Mit Beschluss vom 29.06.2010 (Az. XI ZR 308/09) hat der für das Bankrecht zuständige 11. Zivilsenat entschieden, dass eine Bank, die einen Kunden im Rahmen der Anlageberatung nicht auf an sie zurückgeflossene Rückvergütungen hinweist, sich jedenfalls für die Zeit nach 1990 nicht auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum über das Bestehen und den Umfang einer entsprechenden Aufklärungspflicht berufen kann.

Was bedeutet dieser Beschluss für den Anleger bzw. die Bank?

Für den Anleger eröffnet dieser Beschluss eine neue Chance, bereits in den 90iger Jahren getätigte Beteiligungen z.B. in Investmentfonds rückabzuwickeln. Das seinerzeit beratende Institut muss bis

zum 31.12.2011 mit einer weiteren Klagewelle rechnen. Erst danach kann sich das Kreditinstitut für Anlageberatungen bis zum 31.12.2001 erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Der hier angeführte Beschluss ist ein weiterer Baustein in der sich seit 10 Jahren konkretisierenden Kick-Back-Rechtsprechung des BGH. Diese Rechtsprechung geht dabei im Wesentlichen auf das Urteil des BGH vom 19.12.2000 zurück. Seinerzeit ging es um eine Depotbank, die dem Vermögensberater des Kunden Rückvergütungen aus den vom Anleger gezahlten Provisionen und Depotgebühren gewährte. Im Jahre 2006 stellte der BGH klar, dass seine Rechtsprechung auch Rückvergütungen beim Vertrieb von Aktienfonds umfasst und 2009 erfolgte die Klarstellung in Bezug auf Medienfonds. Rückvergütungen (auch „Kick-Backs“ genannt), über die die Bank aufklären muss, liegen nach Ansicht des BGH jedenfalls dann vor, wenn Teile der Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren, die der Kunde über die Bank an die Anlagegesellschaft zahlt, hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig zurückfließen. Die Pflicht zur Aufklärung liegt darin begründet, dass die Gefahr besteht, dass sich die beratende Bank von dem Provisionsinteresse leiten lässt und nicht mehr die Anlageinteressen des Kunden im Vordergrund stehen.

Kurze Zeit nach der Wiedervereinigung Deutschland schossen in den 90iger Jahren insbesondere Immobilienfonds wie Pilze aus dem Boden. Viele Anleger ließen sich von der Euphorie anstecken, durch eine Beteiligung an Bauprojekten in den neuen Bundesländern Steuern zu sparen und die in den Prospekten hochgelobten Erträge zu generieren. Die Ernüchterung ließ meist nicht lange auf sich warten. Der tatsächliche Vermietungsstand und die real erlangten Mieterträge blieben meist weit hinter den Erwartungen zurück, so dass zahlreiche dieser Steuersparmodelle in Schieflage gerieten. Der Anleger hat möglicherweise einige Steuern gespart, jedoch scheint sein Kapital in vielen Fällen verloren. Noch schlimmer traf es diejenigen Anleger, die ihre Beteiligung fremdfinanziert hatten und inzwischen auf Aktivseite eine wertlose Fondsbeteiligung besitzen und auf Passivseite ein – möglicherweise 6-stelliges – Darlehen zurückzahlen müssen.

Aus jahrelanger Erfahrung lässt sich feststellen, dass der Anleger seinem Anlageberater in den meisten Fällen blind vertraut und die Anlage zu keinem Zeitpunkt kritisch hinterfragt hat. Es war schließlich sein Bankberater, der nur das Beste für ihn wollte. Der Anlageberater wollte auf der einen Seite seinen Kunden an sich binden. Auf der anderen Seite musste er jedoch Erträge für seinen Arbeitgeber erwirtschaften. Die Fondsgesellschaft wiederum hatte

ein Interesse daran, ihre Beteiligungen so schnell wie möglich am Markt zu platzieren. Hierfür bedienten sich die Gesellschaften unter anderem der Vertriebswege der Kreditinstitute. Da diese gewinnorientiert am Markt tätig waren, musste ein Ausgleich für die Beauftragung gefunden werden. Hierzu hätte man dem Anleger eine Provision in Rechnung stellen können, was jedoch den einen oder anderen Anleger hätte abschrecken können. Der einfachere Weg war die Rückvergütung. Der Anleger zahlte in der Regel neben seiner Beteiligung ein Agio (Aufgeld) in Höhe von gewöhnlich 3% – 5% an die Fondsgesellschaft. Nach den Erläuterungen des Anlageberaters, sofern sie überhaupt erfolgten, sollten hiermit die Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft gedeckt werden. Tatsächlich floss ein erheblicher Teil von diesen Verwaltungskosten hinter dem Rücken des Anlegers an die Bank zurück.

Das Besondere an dem eingangs angeführten Beschluss des BGH aus Juni 2010 besteht darin, dass der BGH dem Verteidigungsvorbringen der Banken, dass diese ihre Pflicht zur Aufklärung über Rückvergütungen nicht vor der Veröffentlichung des Kick-Back-II-Urteils vom 19.12.2006 in 2007 hätten erkennen können und sie daher einem unvermeidbaren Rechtsirrtum unterlegen seien, einen Riegel vorgeschoben hat. Hierzu hat der BGH auf seine Rechtsprechung aus den Jahren 1989 und 1990 sowie ergänzend auf die Richtlinie des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel zur Konkretisierung der §§ 31, 32 Wertpapierhandelsgesetz für das Kommissions-, Festpreis und Vermittlungsgeschäft der Kreditinstitute vom 26.05.1997 verwiesen.

Selbstverständlich unterliegt jede Anlageberatung einer rechtlichen Einzelfallbetrachtung, so dass eine generalisierende Aussage zu den Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Kreditinstituts ausscheidet. Erlaubt sei jedoch der Hinweis, dass der Beschluss des BGH vom enttäuschten Anleger zum Anlass genommen werden sollte, einen Rechtsanwalt mit der Prüfung seines Falls zu beauftragen. Dabei können neben Beteiligungen in geschlossenen Immobilienfonds, d.h. außerhalb des Anwendungsbereichs des Wertpapierhandelsgesetzes, auch Beteiligungen an Aktienfonds, Medienfonds usw. von Relevanz sein. Wichtig ist jedoch eines: Wer seine Anlage bis zum 31.12.2001 gezeichnet hat, muss jetzt handeln. Denn nach dem 31.12.2011 wird es nach jetzigem Stand in jedem Fall zu spät sein.

Dr. Christian Göertz
Rechtsanwalt

